

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/10995 –**

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes
und anderer Gesetze (Drittes Zivildienstgesetzänderungsgesetz)**

A. Problem

Aus dem Pflichtcharakter des Zivildienstes erwächst eine besondere staatliche Verantwortung gegenüber den Dienstleistenden. Die jungen Männer befinden sich bei Antritt ihres Zivildienstes meist in einer Umbruchphase zwischen dem Ende ihrer Schulzeit und dem Beginn ihrer Ausbildung bzw. dem Eintritt ins Berufsleben. Der Zivildienst soll deshalb mehr noch als bisher als Lerndienst gestaltet und stärker auf Persönlichkeitsentwicklung und den Qualifikationserwerb ausgerichtet werden. Der Gesetzentwurf sieht hierfür eine geänderte Struktur der Bildungsmaßnahmen und zusätzliche Seminarangebote sowie die obligatorische Ausstellung eines qualifizierten Zeugnisses vor, welches Informationen über den Inhalt des Dienstes sowie die Leistungen und erworbenen Kompetenzen des Dienstleistenden erhält.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Zu den Kosten wird der Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung gesondert berichten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10995 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 10 wird § 25b Absatz 2 Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. einem einwöchigen Seminar zur Vertiefung der im Dienst erworbenen persönlichen und sozialen Kompetenzen sowie“.
2. Artikel 4 Nummer 3 wird gestrichen.
3. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Weitere Änderungen des Zivildienstgesetzes

§ 25b Absatz 1 bis 3 des Zivildienstgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dienstleistenden sind zu Beginn ihrer Dienstzeit in einem eintägigen Seminar über ihre Rechte und Pflichten als Dienstleistende sowie die ihnen zustehenden Geld- und Sachbezüge zu informieren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, während ihrer Dienstzeit an

1. einem viertägigen Seminar zur politischen Bildung,
2. einem Seminar zu speziellen Fachthemen, soweit dies erforderlich ist, und
3. einem einwöchigen Seminar zur Vertiefung der im Dienst erworbenen persönlichen und sozialen Kompetenzen

teilzunehmen.

(2) Außerdem sind die Dienstleistenden berechtigt, an einem dienstlichen Erfahrungsaustausch, der ihnen die Gelegenheit gibt, das im Dienst Erlebte zu reflektieren, teilzunehmen. Das Reflexionsangebot kann einmalig als dreitägiges Seminar oder dienstbegleitend halb- oder ganztägig in regionalen Gruppen durchgeführt werden.

(3) Mit der Durchführung der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 genannten Seminare sowie der in Absatz 2 genannten Veranstaltungen können Beschäftigungsstellen und Verbände, denen Beschäftigungsstellen angehören, mit ihrem Einverständnis beauftragt werden. Werden Stellen der Länder beauftragt, handeln diese im Auftrag des Bundes. Die Kosten der Seminare können in angemessenem Umfang erstattet werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann einheitliche Erstattungssätze festsetzen.““

4. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8 und wie folgt gefasst:

„Artikel 8
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Artikel 7 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 18. März 2009

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kerstin Griese
Vorsitzende

Markus Grübel
Berichterstatter

Sönke Rix
Berichterstatter

Ina Lenke
Berichterstatterin

Elke Reinke
Berichterstatterin

Kai Gehring
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Markus Grübel, Sönke Rix, Ina Lenke, Elke Reinke und Kai Gehring

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10995** wurde in der 193. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Dezember 2008 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss und dem Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Er wurde außerdem in der 210. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. März 2009 dem Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, den Zivildienst als Lerndienst zu gestalten. Der Zivildienst vermittele dem Dienstleistenden wichtige soziale Schlüsselqualifikationen wie Verantwortungsbereitschaft sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit. Diese Lernprozesse sollen gesichert und ergänzt werden, um die persönliche und soziale Kompetenz der Dienstleistenden nachhaltig zu stärken. Die Zivildienstnovelle verstehe sich gleichfalls als Baustein zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Wesentliche Änderungen des Gesetzentwurfs sind ein erweitertes und flexibler strukturiertes Bildungsangebot und die Ausstellung eines obligatorischen Dienstzeugnisses, das die Tätigkeit, die Leistung und die erworbenen Kompetenzen des Dienstleistenden dokumentiert. Damit soll die erworbene Qualifikation für potenzielle Arbeitgeber deutlich gemacht werden. Das Dienstzeugnis soll nunmehr obligatorisch und nicht mehr nur auf Antrag erstellt werden. Die bisherigen Einführungslehrgänge werden zu dienstbegleitenden Seminaren weiterentwickelt und durch neue Seminarangebote ergänzt. Sie gliedern sich in ein eintägiges Seminar über Rechte, Pflichten sowie die zustehenden Geld- und Sachbezüge und in ein viertägiges Seminar mit Schwerpunkt auf der politischen Bildung. Außerdem besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Seminar zu speziellen Fachthemen, soweit dies erforderlich ist. Bei Zeitpunkt und Inhalt der Seminare will der Gesetzentwurf zukünftig eine größere Wahlfreiheit einräumen, um die Abwesenheitszeiten besser in den Dienstalltag zu integrieren und die Motivation der Seminarteilnehmer zu verbessern. Neu konzipiert sind ein einwöchiges Seminar zur Förderung sozialer Kompetenzen sowie ein Reflexionsseminar. Mit dem Seminar zur Förderung sozialer Kompetenzen soll dem Dienstleistenden die Möglichkeit gegeben werden, die im Dienst in dem jeweiligen Einsatzfeld erworbenen sozialen Kompetenzen unter pädagogischer Anleitung zu identifizieren, zu reflektieren und zu sichern. Dieses Seminar, das im Gesetzentwurf noch fakultativ vorgesehen war, soll nach den Beratungen im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ab dem Jahr 2011 zur Verpflichtung werden. Die schon bisher in besonderen Einsatzkonstellationen abgehaltenen Reflexionsseminare sollen künftig Dienstleistenden aus allen Einsatzbereichen angeboten werden. Dabei wird es den Dienststellen freigestellt, ob sie dem Dienstleistenden

den hierzu die regelmäßige Teilnahme an einer dienstbegleitenden regionalen Gruppe ermöglichen oder sie für ein vom Bundesamt bzw. den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege organisiertes dreitägiges Seminar freistellen.

Der Gesetzentwurf will außerdem die bisherige Praxis gesetzlich absichern, wonach sich die Dienstleistenden mit ihren Anregungen und Beschwerden unmittelbar an die Bundesbeauftragte bzw. den Bundesbeauftragten für den Zivildienst wenden können, ohne deswegen dienstliche Nachteile befürchten zu müssen. Neu eingeführt wird darüber hinaus eine Berichtspflicht der oder des Bundesbeauftragten gegenüber dem Deutschen Bundestag. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf Folgeänderungen, Änderungen aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung bzw. redaktionelle Anpassungen im Kriegsdienstverweigerungsgesetz, im Zivildienstvertrauensmann-Gesetz, im Wehrpflichtgesetz und im Arbeitsplatzschutzgesetz vor.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 129. Sitzung am 18. März 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 102. Sitzung am 18. März 2009 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

A. Allgemeiner Teil

1. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung.

2. Inhalt der Ausschussberatungen

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu dem Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 17. Dezember 2008 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und dabei folgende Anhörspersonen eingeladen:

Michael Bergmann (Deutscher Caritasverband e. V.), Sven Frye (Deutscher Bundesjugendring), Dr. Thomas Gericke (GIB Gesellschaft für Innovationsforschung und Beratung mbH), Rainer Hub (Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.), Dr. Kay Ruge (Deutscher Land-

kreistag), Monty Schädel (Deutsche Friedensgesellschaft – Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen) und Peter Tobiassen (Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer).

Bezüglich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Wortprotokoll der 73. Sitzung verwiesen.

Der Ausschuss hat die Vorlagen sodann in seiner 82. Sitzung am 18. März 2009 abschließend beraten.

Hierzu hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag mit dem Vorschlag vorgelegt, § 57 Absatz 1 Nummer 2 des Zivildienstgesetzes (ZDG) zu streichen. Seit Inkrafttreten des Streitkräfte-Neuordnungsgesetzes vom 22. April 2005 stelle es keine Ordnungswidrigkeit mehr dar, wenn ein Wehrpflichtiger der Aufforderung, sich einer Überprüfungsuntersuchung nach § 20b des Wehrpflichtgesetzes zu stellen, nicht Folge leiste. Der vorliegende Entwurf des Dritten Zivildienstgesetzänderungsgesetzes enthalte jedoch keine Änderung der Regelung, wonach ein Zivildienstpflichtiger ordnungswidrig handele, wenn er „der in § 39 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Pflicht, sich zu einer angeordneten Untersuchung vorzustellen und diese zu erdulden, zuwiderhandelt.“ Dies widerspreche dem Gleichbehandlungsgebot, weshalb § 57 Absatz 1 Nummer 2 aus dem Zivildienstgesetz zu streichen sei.

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Außerdem haben die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag vorgelegt, der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde und Bestandteil der eingangs wiedergegebenen Beschlussempfehlung ist.

Im Rahmen dieser Ausschussberatungen führte die **Fraktion der CDU/CSU** aus, wesentlicher Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfs sei die Weiterentwicklung des Zivildienstes als Lerndienst. Jedes Jahr leisteten rund 90 000 junge Männer ihren Zivildienst ab, und diese jungen Männer stellten für die Gesellschaft ein großes Potenzial dar. Ziel des Gesetzes sei es, dass sie das durch ihre Tätigkeit an den Einsatzstellen erworbene Wissen auch theoretisch vertieften. Dieses solle insbesondere durch ein zusätzliches einwöchiges Seminar zur Förderung der persönlichen und sozialen Kompetenzen erreicht werden. Außerdem sehe der Gesetzentwurf einen einheitlichen verbindlichen Informationstag zu Dienstbeginn, ein viertägiges Seminar zur politischen Bildung und, soweit erforderlich, ein Seminar zu speziellen Fachthemen vor und biete darüber hinaus optional die Möglichkeit eines zusätzlichen dienstlichen Erfahrungsaustauschs zur Reflexion. Weiterhin müsse künftig verpflichtend ein qualifiziertes Dienstzeugnis ausgestellt werden. Neu eingeführt werde eine Berichtspflicht des bzw. der Bundesbeauftragten für den Zivildienst gegenüber dem Deutschen Bundestag. Darüber hinaus enthalte der Gesetzentwurf Folgeänderungen, Änderungen aufgrund höchstgerichtlicher Rechtsprechung bzw. redaktionelle Anpassungen, insbesondere zur geschlechtergerechten Fassung, im Zivildienst-, Kriegsdienstverweigerungs-, Zivildienstvertrauensmann-, Wehrpflicht- und Arbeitsplatzschutzgesetz.

Der Vertreter der Fraktion der CDU/CSU erläuterte außerdem, man habe auch eine administrative Lösung gefunden, die in Fällen eines Freiwilligen Jahres nach § 14c des Zivildienstgesetzes eine Umsatzsteuerpflicht weitgehend vermeide. Die Regelung in § 11 Absatz 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes sei auch mit § 14c des Zivildienstgesetzes vereinbar, so dass entsprechende Verträge auch für den Freiwilligendienst anerkannter Kriegsdienstverweigerer geschlossen werden könnten. Eine gesetzliche Grundlage für die freiwillige Verlängerung des Zivildienstes werde allerdings nicht geschaffen. Die Fraktion der CDU/CSU bedauere dies und hätte den Zivildienstleistenden gerne die Möglichkeit eröffnet, entsprechend der für Wehrdienstleistende geltenden Regelungen den Zivildienst freiwillig verlängern zu können und während dieser Phase einen abgesicherten sozialen Status zu haben. Die Praxis helfe sich hier teilweise mit Praktikumsverträgen, teilweise mit geringfügiger Beschäftigung oder anderen Lösungen. Zu dieser Problematik habe sich jedoch zwischen den Koalitionspartnern keine Übereinstimmung herstellen lassen.

Die **Fraktion der FDP** informierte vorab, ihre Fraktion werde zur abschließenden Beratung im Plenum noch einen Entschließungsantrag vorlegen. Sie führte sodann aus, zutreffend sei soeben darauf hingewiesen worden, dass in jedem Jahr fast 90 000 junge Männer durch ihre Tätigkeit in den Einsatzstellen lernten. Die Frage sei allerdings, ob dieses Lernen tatsächlich in einem „Lerndienst“ geschehen müsse, der ein Pflichtdienst sei. Aus Sicht der Fraktion der FDP sollten die Wehrpflicht ausgesetzt und demgegenüber das Freiwillige Soziale Jahr und das Freiwillige Ökologische Jahr so ausgebaut werden, dass alle jungen Menschen, die ein Interesse daran hätten, ein solches Jahr ableisten könnten. Dieser Ausschuss stehe in der Verantwortung für die Chancengerechtigkeit von Jugendlichen. Gerade in der derzeitigen Situation würden die jungen Männer auf dem Ausbildungsmarkt benötigt und hätten dort beste Chancen.

Die Fraktion der FDP lehnte sodann einen freiwillig verlängerten Zivildienst ab, denn dies sei eine Vermischung zwischen Pflichtdienst und einer ganz normalen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit. Statt weiterhin diese Überlegungen zu verfolgen, sollte das Bundesministerium mehr über die fast unbekannte Möglichkeit informieren, den Zivildienst in zeitlich getrennten Abschnitten abzuleisten. Die zeitliche Lücke zwischen dem Ende des Zivildienstes und dem Beginn einer Ausbildung zu überbrücken, sei bereits heute möglich. Im Zivildienstgesetz regle § 24 Absatz 2 die Möglichkeit des abschnittswisen Zivildienstes, wovon der erste Abschnitt sechs Monate dauern würde. Die restlichen drei Monate könnten dann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Insgesamt schaffe es der vorliegende Gesetzentwurf weder den Zivildienst zu einem Lerndienst auszubauen noch die mögliche zeitliche Kluft zwischen Beendigung des Zivildienstes und der Aufnahme eines Studiums oder einer anderen Ausbildung zu schließen. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD verbessere den Entwurf, aber die Änderungen seien nicht ausreichend, um von einem Lerndienst sprechen zu können.

Die **Fraktion der SPD** bemerkte, Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs sei weder die Abschaffung bzw.

Beibehaltung der Wehrpflicht noch die sogenannte freiwillige Verlängerung des Zivildienstes. Derzeit gebe es keine politische Mehrheit für die Abschaffung dieses Pflichtdienstes, weshalb es Ansatz der Sozialdemokraten sei, den Zivildienst so sinnvoll wie möglich für die jungen Männer und auch für die Gesellschaft zu organisieren und zu gestalten. Dieser Gesetzentwurf habe in seiner Entstehung einen intensiven Prozess der Beratung unter Einbeziehung vieler Fachorganisationen und Betroffener durchlaufen. Das nun vorliegende Ergebnis unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen werde den Zivildienst zu einem wirklichen Lerndienst machen. Bereits das geltende Recht biete Zivildienstleistenden die Möglichkeit, neben ihrer Tätigkeit in den Einsatzstellen auch an Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD erfordere es jedoch, hier mehr Verbindlichkeit zu schaffen. Dies werde insbesondere durch den Änderungsantrag der Koalition noch einmal hervorgehoben. Neben dem Informationstag, dem Seminar zur politischen Bildung und dem Seminar zu speziellen Fachthemen, die bereits im Gesetzentwurf als obligatorisch vorgesehen seien, solle ab dem Jahr 2011 auch das Seminar zur Vertiefung der im Dienst erworbenen persönlichen und sozialen Kompetenzen als Verpflichtung ausgestaltet werden. Damit komme man der zentralen Forderung der Fachverbände aus der Anhörung nach.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, wenn der Zivildienst besser auf Persönlichkeitsentwicklung und Qualifikationserwerb ausgerichtet werden solle, sei allerdings zu fragen, warum im Einzelplan 17 gleichzeitig die Mittel für Lerndienstprojekte von 750 000 Euro im Jahr 2008 auf 250 000 Euro im Jahr 2009 mehr als halbiert und darüber hinaus im letzten Jahr mehrere Zivildienstschulen geschlossen worden seien. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. müsse auch die Benachteiligung von Wehrdienstverweigerern bei der Einberufung unverzüglich beendet werden. Es könne nicht sein, dass mehr Kriegsdienstverweigerer zum Zivildienst als Wehrpflichtige zum Wehrdienst einberufen würden. Weiterhin werde durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes nicht das Problem gelöst, dass junge Männer in befristeten Arbeitsverhältnissen infolge der Ableistung von Wehr- und Zivildienst oftmals direkt in die Erwerbslosigkeit rutschten. Viele Wehrpflichtige hätten zu Recht darauf hingewiesen, dass Arbeitgeber die Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses oder die Übernahme des Wehrpflichtigen ablehnten, wenn die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes noch bevorstehe. Die Fraktion DIE LINKE. lehne den Wehrdienst ab und fordere eine Umwandlung des Zivildienstes. Es müsse eine echte Offensive für Jugendfreiwilligendienste mit einer Verdoppelung der zur Verfügung stehenden Plätze entwickelt werden, damit alle Freiwilligen einen Dienst ableisten könnten, die dies wollen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, mit dem Dritten Zivildienständerungsgesetz werde das im Koalitionsvertrag angekündigte und vereinbarte Ziel, den Zivildienst tatsächlich zu einem Lerndienst umzuwandeln, kaum erreicht. Es sei sicherlich ein Fortschritt, dass die Zivildienstleistenden in Zukunft für ihre Tätigkeit ein qualifiziertes Zeugnis bekämen, weil damit die in dem Dienst erwor-

benen Schlüsselqualifikationen auch dokumentiert würden. Ein zentrales Element eines tatsächlichen Lerndienstes müsste jedoch die verpflichtende Teilnahme für alle Zivildienstleistenden an einer angemessenen Zahl von Bildungstagen sein. Für die allermeisten Zivildienstleistenden bleibe es weitgehend bei dem Prinzip des „Learning by Doing“. Auch vor dem Hintergrund der Schließung von Zivildienstschulen und der Kürzung von Haushaltsmitteln für Lehrgänge in den vergangenen Jahren könne nicht wirklich von einer Umgestaltung zu einem Lerndienst gesprochen werden. Zu kritisieren sei weiterhin die fehlende Rechtssicherheit für die Träger und Einsatzstellen im Hinblick auf das Freiwillige Jahr nach § 14c des Zivildienstgesetzes. Die Änderungsforderungen des Bundesrates und der Verbände seien im Gesetzgebungsverfahren leider ignoriert worden. Darüber hinaus versäume es die große Koalition, die friedensethische Dimension des Zivildienstes zu stärken und auch, die nach wie vor bestehende eklatante Wehrungerechtigkeit zu beseitigen. Langfristig strebe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Ausstieg aus der Wehrpflicht und eine Umwandlung des Zivildienstes an, wozu eine Verdoppelung der Freiwilligendienstplätze erforderlich sei. Positiv anzumerken sei, dass die Koalition nach den Protesten von Verbänden und der Opposition die unnötige und falsche Verlängerungsoption beim Zivildienst nicht mehr verfolge.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erläuterte sodann, bei einer genauen Analyse sei aufgefallen, dass es seit Inkrafttreten des Streitkräfteereserve-Neuordnungsgesetzes im Jahre 2005 keine Ordnungswidrigkeit mehr darstelle, wenn ein Wehrpflichtiger der Aufforderung zu einer Überprüfunguntersuchung nach dem Wehrpflichtgesetz nicht Folge leiste. Für Zivildienstleistende und Zivildienstpflichtige sei es dagegen weiterhin ordnungswidrig, sich einer angeordneten Untersuchung zu entziehen. Dies widerspreche dem Gleichbehandlungsgebot, so dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag mit dem Vorschlag vorgelegt hätten, § 57 Absatz 1 Nummer 2 aus dem Zivildienstgesetz zu streichen. Der Änderungsantrag der Koalition schließlich ziele in die richtige Richtung, gehe aber nicht weit genug. Es sei in sich widersprüchlich, wenn man bei den speziellen Fachthemen einerseits eine Verpflichtung der Zivildienstleistenden vorsehe, diese aber gleichzeitig mit der Formulierung „soweit dies erforderlich ist“ ad absurdum führe.

Der **Vertreter der Bundesregierung** bewertete dieses Zivildienstgesetzänderungsgesetz in mehrfacher Hinsicht als einen großen Fortschritt. Dies gelte zum einen im Hinblick auf das Selbstverständnis des Zivildienstes, der nicht mehr als Notlösung angesehen werde, sondern einen eigenen Charakter habe. Darüber hinaus bedeute es auch gleichstellungspolitisch einen Fortschritt, denn man wisse aus Untersuchungen, dass der Zivildienst für die männlichen Jugendlichen neue Berufsfelder eröffne. Wenn beispielsweise ein Schlosser oder ein Kfz-Mechaniker in einem Altenheim gearbeitet habe, werde er vielleicht dieses Berufsfeld für sich entdecken. Es sei allerdings auch aus Sicht des Bundesministeriums bedauerlich, dass keine Grundlage für eine freiwillige Verlängerung des Dienstes geschaffen werde. Diese Option wäre jugendpolitisch sinnvoll gewesen

und aus durchgeführten Umfragen wisse man, dass die Jugendlichen dieses begrüßt hätten.

**B. Besonderer Teil –
Ausschussempfehlung zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Zivildienstgesetzes
(Drittes Zivildienstgesetzänderungsgesetz)**

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den im Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (§ 25b Absatz 2 Nummer 1 ZDG)

Die geänderte Seminarbezeichnung verdeutlicht den Zweck der Fortbildungsveranstaltung. Die Gestaltung des Zivildienstes als Lerndienst fördert sowohl die sozialen als auch die persönlichen Kompetenzen des Zivildienstleistenden. In diesen neuen Seminaren sollen die im Dienstalltag erworbe-

nen Kompetenzen identifiziert, reflektiert und gesichert werden.

Zu Nummer 2 (§ 29 Absatz 2 Wehrpflichtgesetz)

Wehrdienstleistende, bei denen eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit während der Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist, sollen auch weiterhin nur auf ihren entsprechenden Antrag aus dem Wehrdienst entlassen werden.

Zu Nummer 3 (§ 25b ZDG)

Der neu eingefügte Artikel 7 enthält eine materielle Regelung: Ab dem 1. Januar 2011 sollen die ab dem 1. Januar 2010 angebotenen Seminare zur Vertiefung der im Dienst erworbenen persönlichen und sozialen Kompetenzen wie alle in § 25b Absatz 1 genannten Seminare für alle Zivildienstleistenden verpflichtend sein.

Zu Nummer 4 (Inkrafttreten)

Der neue Artikel 8 sieht ein gestaffeltes Inkrafttreten der Änderungen des Zivildienstgesetzes vor.

Berlin, den 18. März 2009

Markus Grübel
Berichterstatter

Sönke Rix
Berichterstatter

Ina Lenke
Berichterstatterin

Elke Reinke
Berichterstatterin

Kai Gehring
Berichterstatter

